

**Richtlinie  
zur Wahrung der Belange von Menschen  
mit Behinderung in der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 01.12.2005**

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Richtlinie  
zur Wahrung der Belange von Menschen  
mit Behinderung in der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 01.12.2005**

Aufgrund von § 8 a Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.12.1999 i.d.F. der dritten Änderungssatzung vom 30.11.2005 wird folgende Richtlinie erlassen:

**1. Behindertenbeauftragter**

- 1.1 Der für den Vorstandsbereich „Soziales“ zuständige Leiter (VB 3) wird zum Behindertenbeauftragten der Stadt Gronau (Westf.) bestellt.
- 1.2 Für die Wahrnehmung der in § 8 a der Hauptsatzung umschriebenen Aufgaben wird der Behindertenbeauftragte durch die Gleichstellungsbeauftragte (FD 02) unterstützt.
- 1.3 Der Behindertenbeauftragte hat regelmäßig Sprechstunden für Menschen mit Behinderung anzubieten.

**2. Behindertenbeirat**

- 2.1 Um den Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Behindertenbeauftragte eines Behindertenbeirates. Im Behindertenbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, abzustimmen.
- 2.2 Der Behindertenbeirat setzt sich aus Vertretern der Behindertenvereine und -institutionen, die auf dem Gebiet der Stadt Gronau tätig sind, zusammen. Folgende Vereine bzw. Institutionen benennen dem Behindertenbeauftragten jeweils einen Vertreter und Stellvertreter:
  - Lebenshilfe für Geistig- und Körperbehinderte in Gronau und Umgebung
  - Club der Behinderten und Freunde (CBF)
  - Verein der Freunde und Förderer der Schule für geistig Behinderte Gronau e.V.
  - Betreuungsverein Gronau e.V.
  - InSel – Psychologisches Zentrum
  - VdK – Ortsverband Gronau
  - Wittekindshof, Diakonische Stiftung
  - Behindertenwohngemeinschaft „Hof Schünemann“ des Caritasverbandes Ahaus/ Vreden e.V.
  - Psychiatrische Abteilung des Lukas-Krankenhauses

- 2.3 Der Behindertenbeirat tagt halbjährlich. Den Vorsitz führt der Behindertenbeauftragte. Die Protokollführung übernimmt die Gleichstellungsbeauftragte.
- 2.4 Der Behindertenbeirat sichert eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Sozialausschusses, die ihre Belange betreffen.
- 2.5 Für den Fall, dass weitere Behindertenvereine und -institutionen auf dem Gebiet der Stadt Gronau tätig werden, ist der Beirat um entsprechende Vertreter zu erweitern.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Gronau, den 01.12.2005

